

|   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde<br>Hauptzollamt Hannover<br>Waterloostr. 5<br>30169 Hannover   | 2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung<br><br>DEBTI-35677/18-1   |
|   | 3 Inhaber (vertraulich)<br>DE7178093 / 0000<br>Ormed GmbH<br>Merzhauser Str. 112<br>79100 Freiburg im Breisgau  | 4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 2018/12/17<br>Ende der Gültigkeit der Entscheidung 2021/12/16<br>Enddatum der erweiterten Verwendung<br>Menge<br>Grund der Ungültigkeit |
| 1 | Wichtige Hinweise<br>Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-1-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. | 5 Datum und Registriernummer des Antrags<br>2018/07/06   |
|   |   | 6 Warennummer<br>9018 9084 00 **** ** 0**<br><br>19% Evst 0% Zoll  |

7 Warenbezeichnung

Sog. Kühlbandage Aircast Cryo/Cuff, im Wesentlichen bestehend aus einer ergonomisch geformten, bandagenartigen Kühlvorrichtung aus Kunststoffolie (L x B = ca. 28 x 25 cm), die mit Schaumstoffzuschnitten gefüllt und mit textilem Gewebe überzogen ist. Die Ware, welche Bestandteil des sog. Aircast Cryo/Cuff Kältetherapie-Systems ist, wird mit zwei Klettverschlussbändern am Knie des Patienten angebracht, wobei der Bereich der Kniescheibe ausgespart ist. Auf der oberen Seite befindet sich ein speziell gestaltetes Ventil zum Befüllen der Bandage mit Wasser. Die Kühlbandage wird über ein Schlauchsystem, welches einen speziellen Konnektor besitzt, mit einem zylinderförmigen Kunststoffbehälter (beides nicht Gegenstand dieser vZTA-Entscheidung) verbunden und über diesen mit kühlem Wasser befüllt (äußere Form siehe Anlage). Das System kombiniert Kälte- und Kompressionstherapie und wird bei Schwellungen des Knies, Ödemen, Hämatomen und Hämarthrosen sowie nach einer Verletzung stationär vor oder nach Operationen, während der Physiotherapie oder zu Hause (sog. Kryotherapie) eingesetzt. Die Kniebandage ist mit einer Gebrauchsanleitung in einem Kunststoffbeutel verpackt.

Die Ware wird als "medizinischer Apparat, nicht von den Unterpositionen (KN) 9018 1100 bis 9018 9075 erfasst" eingereiht.

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)

AIRCAST CRYO / CUFF Kniebandage  
Art.Nr. 11A01 bis 11C01

9 Begründung für die Einreihung der Waren  
Rechtsvorschriften: AV 1 / AV 6 / AV 5 b)

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung  Produktinformationen  Lichtbilder  Muster und Proben  Sonstiges  Stempel

Ort Hannover Unterschrift

Datum 11.12.2018 Im Auftrag

(Ernst)



## Abkürzungsverzeichnis

|               |   |   |
|---------------|---|---|
| ABIEG         | = | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften   |
| ABS           | = | Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur  |
| Anm           | = | Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur  |
| AV            | = | Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur                                  |
| Codenr        | = | Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT  |
| EE            | = | Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur   |
| ErlKN         | = | Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur  |
| EG            | = | Europäische Gemeinschaften  |
| EWG           | = | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft   |
| EZT           | = | Elektronischer Zolltarif  |
| HS            | = | Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren   |
| Kap           | = | Kapitel der Kombinierten Nomenklatur  |
| KN            | = | Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)                                 |
| MO            | = | Marktorganisation   |
| MO-Warenliste | = | Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können |
| NEH           | = | Nationale Entscheidungen und Hinweise   |
| Pos           | = | Position der Kombinierten Nomenklatur   |
| RZ            | = | Randzahl  |
| TARIC         | = | Integrierter Tarif der EG   |
| TK            | = | Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur  |
| UPos          | = | Unterposition der Kombinierten Nomenklatur  |
| UPosAnm       | = | Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur  |
| VO            | = | Verordnung  |
| VSF           | = | Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung   |
| ZAnm          | = | Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur  |
| ZC            | = | Zusatzcode  |

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

